



Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach

Auf Grund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 39 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 12. Januar 2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 12. Januar 2021 folgende Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Wald-Michelbach und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung vom 12. Januar 2021 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder des Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.
2. Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch:
 - a) der Antragsteller und
diejenige Person, die sich gegenüber der Gemeinde zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren sind vier Wochen nach Anforderung an die Gemeinde zu zahlen.

§ 4
Rechtsmittel

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach der Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

§ 5
Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6
Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit im Sinne des SGB II/XII können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7
Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. G e b ü h r e n

§ 8
Gebühren für die Benutzung der Einsegnungs- oder der Leichenhalle

Für die Benutzung der Einsegnungshalle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle mit Benutzung der Einsegnungshalle (Grundgebühr) | 400,00 € |
| für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle ohne Benutzung der Einsegnungshalle (Grundgebühr) | 220,00 € |
| Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle, ab dem 4. Tag, täglich | 60,00 € |

- | | |
|---|----------|
| b) für die zusätzliche Benutzung einer Kühlzelle, täglich | 45,00 € |
| c) für die Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen (pauschal) | 200,00 € |
| für die Benutzung der Einsegnungshalle ohne Leichenhallenbenutzung (pauschal) | 230,00 € |
- Für das Aufbewahren von Aschenurnen wird pauschal ein Betrag von 20,00 € erhoben.

§ 9 Bestattungsgebühren

1. Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) für die Bestattung von Personen über 5 Jahren in Reihen- und Kaufgräbern | 1.220,00 € |
| b) für die Bestattung von Personen unter 5 Jahren und beurkundete Totgeburten in Reihen- und Kaufgräbern | 375,00 € |
| c) für die Bestattung von Urnen | 400,00 € |
| d) für die Beisetzung von Urnen in einer Urnenwand | 240,00 € |
| e) für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme, ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung, dem Friedhof zugeführt werden, wird keine Gebühr erhoben.
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht. | |

2. Die Gebühren nach Abs. 1, Buchstabe a - c umfassen folgende Leistungen:

- | |
|---|
| a) Benutzung der Wand- und Katafalkleuchten bzw. Kerzenbeleuchtung in der Einsegnungshalle, |
| b) Ausheben des Grabes, |
| c) Schließen des Grabes, |
| d) Transport der Kränze und Blumen von der Einsegnungshalle zum Grab. |

Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn der Berechtigte auf eine dieser Leistungen verzichtet.

Bei den Gebühren für die Beisetzung in einer Urnenwand entfällt die Leistung für das Ausheben und Schließen des Grabes.

§ 10 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren betragen:

- | | |
|---|------------|
| a) für die Umbettung einer Leiche über 5 Jahren | |
| 1. innerhalb des Friedhofes | 1.350,00 € |
| 2. nach einem anderen Friedhof | |
| a) innerhalb der Gemeinde | 1.500,00 € |
| b) in eine andere Gemeinde (Fremdüberführung) | 750,00 € |

- b) für die Umbettung von Leichen unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.
- c) für die Umbettung einer Aschurne
- | | |
|---|----------|
| 1. innerhalb des Friedhofes | 750,00 € |
| 2. nach einem anderen Friedhof | |
| a) innerhalb der Gemeinde | 825,00 € |
| b) in eine andere Gemeinde (Fremdüberführung) | 450,00 € |

§ 11

Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen (Grabkauf)

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Bestattungen sind zu entrichten:

a) Reihengräber

- | | |
|--|------------|
| 1. für Personen über 5 Jahren | 1.010,00 € |
| 2. für Personen unter 5 Jahren (Kindergräber) | 150,00 € |
| 3. für Aschurnen | 490,00 € |
| 4. für anonyme Urnenreihengrabstätten (incl. Instandhaltungskosten der Gemeinde) | 650,00 € |

b) Wahlgräber (Kaufplätze)

- | | |
|--|------------|
| 1. für Einzelgräber | 1.360,00 € |
| 2. für Doppelgräber | 2.450,00 € |
| 3. für jede weitere Grabstelle | 1.240,00 € |
| 4. Urnenwahlgräber (Erdgräber) | 1.410,00 € |
| 5. Urnenwahlgräber (in der Urnenstele bzw. Urnenmauer) | 1.720,00 € |

Das Nutzungsrecht für Wahlgräber und Urnenwahlgräber ist jeweils bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen zu verlängern.

Die Gebühren werden anteilig für jedes angefangene Jahr der Verlängerungszeit berechnet.

§ 12

Genehmigungsgebühren

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Erstellung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung sowie die Beaufsichtigung und Überwachung der Arbeitsausführung dieser Anlagen werden bei Ankauf der Grabstätten folgende pauschale Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) für ein Urnenreihengrab | 37,50 € |
| b) für ein Reihengrab für Verstorbene unter 5 Jahren | 45,00 € |
| c) für ein Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahren | 52,50 € |
| d) für ein Urnenwahlgrab (Erdgrab) | 52,50 € |
| e) für ein Wahlgrab mit einer Grabstelle | 52,50 € |
| f) für ein Wahlgrab mit mehreren Grabstellen, je Stelle | 45,00 € |

Für die Zulassung von Grabmalen, die bereits auf anderen Gräbern gestanden haben, wird die gleiche Gebühr erhoben.

§ 13 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| a) für die Ausstellung einer Graburkunde | 17,50 € |
| b) sollten von der Friedhofsverwaltung Leichen- oder Urnenträger bestellt werden, betragen die Gebühren pro Träger | 60,00 € |
| für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege
(Wasserentnahmen, Bereitstellung von Pflanztrögen,
Abfallbeseitigung usw.) einmalig je Grabstätte – Ausnahme:
anonyme Grabstätten | 225,00 € |
| c) für die Ausführung von handwerklichen oder gärtnerischen Arbeiten durch Gewerbetreibende: | |
| 1. Jahreskarte | 75,00 € |
| 2. Einzelgenehmigung | 15,00 € |
| d) Veranlassung einer gemeindlichen Grababräumung | 45,00 € |
| e) für die Bereitstellung von Hilfskräften jeglicher Art wird der jeweilige Stundensatz plus 50 % Zuschlag berechnet. | |
| f) Für die zu verwendenden und von der Gemeinde mit zu erwerbenden Verschlussplatten für die Urnenstelenkammern wird, da die Kosten der Platten je nach Lieferung differenzieren können, die Gebühr für diese durch Gemeindevorstandsbeschluss festgelegt. | |

Die Gebühren b) und c) werden nicht für anonyme Grabstätten erhoben.

§ 14 Gebühren für Grabräumungen

1. Folgende Gebühren werden für die Grabräumung durch unseren gemeindlichen Bauhof erhoben:

1-stelliges Grab: 250,- €

2-stelliges Grab: 350,- €

Mehrfachgräber: 450,- €

Urnengrab: 150,- €

Zu den Pauschalgebühren der Grabräumung werden noch die Verwaltungskosten nach § 13 Buchstabe e) berechnet.

2. Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Abräumung von Gräbern trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, erfolgt die Abräumung durch die Gemeinde.
Die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstehenden Kosten nach § 14 Abs. 1 zu tragen.
Ist der Berechtigte nicht feststellbar, genügt es, wenn über einen Zeitraum von 4 Wochen ein Schild oder ein Aufkleber an der Grabstätte angebracht wird.
3. Die vorzeitige Räumung einer Grabstätte ist frühestens 10 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist möglich. Für die Pflege des abgeräumten Grabes wird eine Gebühr von 25,00 € pro Jahr und Grabstelle erhoben. Dieser Betrag ist im Zuge der Abräumung der Grabstätte zu entrichten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Wald-Michelbach, 26. Januar 2021



Für den Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dr. Weber".

Dr. Weber, Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 12. Januar 2021 beschlossene Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach gemäß Hauptsatzung in der "Odenwälder Zeitung" am 29. Januar 2021 (Ausgabe Nr. 23/2021) und einer Berichtigung am 04. Februar 2021 (Ausgabe Nr. 28/2021) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 06. Februar 2021



Für den Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dr. Weber".

Dr. Weber, Bürgermeister